



Beschluss

Nr. 302-39/2023

Amt: Hauptamt		
Bearbeiter: Frau Edler	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 423/2019-2024 erstellt am: 14.09.2023

Beschlussgegenstand

Stellenausschreibung für die Direktwahl der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbung um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Stadtrat	25.09.2023	8.1	ja	12	0	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage befindlichen Text der Stellenausschreibung für die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten und das Ende der Einreichungsfrist, den 04.12.2023, 18.00 Uhr für die Bewerbungen um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten beschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Vertretung legt gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA die Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten fest.
Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und die Ausschreibung der Stelle haben gemäß § 63 Abs. 2 KWG LSA spätestens 120 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

zu vergebende Beschluss - Nr.:

Anlage:

Stellenausschreibung

Richter
Bürgermeister

Siegel



Stellenausschreibung für die Direktwahl der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters

(Hauptverwaltungsbeamten) der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

In der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Wege einer Direktwahl zu besetzen.

Die hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen Anhalt gewählt.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 11.02.2024** statt. Sollte eine **Stichwahl** erforderlich werden, so ist hierfür der **25.02.2024** festgelegt.

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt hat ca. 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz, Verwaltungssitz ist die Stadt Allstedt.

Der Hauptverwaltungsbeamte der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt wird gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Besoldung der Stelle erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates bestehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.



Stadt Allstedt

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Hauptverwaltungsbeamten eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt abzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die hierzu notwendigen Formulare sind bei der Wahlleiterin erhältlich.

Die Bewerbung zur Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich beim Wahlleiter **bis zum 04. Dezember 2023, 18.00 Uhr**, unter dem

Kennwort „Bewerbung Hauptverwaltungsbeamter“

Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

einzureichen.

Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach §126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung.

Allstedt, den 25.09.2023

Richter
Bürgermeister

Siegel